



# **Statuten**

**Wasserversorgung Ehrendingen  
Genossenschaft  
5420 Ehrendingen**

**Ausgabe 062010**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

- Art. 1 Firma, Sitz, Dauer
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sachübernahme

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- Art. 5 Haftung
- Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 8 Rekursrecht
- Art. 9 Abfindung

## III. Organisation

- Art. 10 Organe

### 1. Die Generalversammlung

- Art. 11 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 13 Einberufung, Frist, Einladung, Aktenauflage
- Art. 14 Befugnisse
- Art. 15 Stimmrecht, Vertretung, Abstimmung, Beschlussfassung, Urabstimmung, Statutenänderung, Stichentscheid

### 2. Der Vorstand

- Art. 16 Vorstand, Vertretung der Gemeinde, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit
- Art. 17 Befugnisse, Zuständigkeit
- Art. 18 Präsident, Aktuar, Rechnungsführer, Gewinnverwendung

### 3. Die Revisionsstelle / Interne Kontrolle

- Art. 19 Revisionsstelle / Interne Kontrolle

## IV. Auflösung und Liquidation

- Art. 20 Auflösung, Fusion, Umwandlung
- Art. 21 Auflösung, Liquidation, Verwendung des Liquidationsüberschusses

## V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Art. 22 Bekanntmachungen
- Art. 23 Mitteilungen

## VI. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Subsidiär anwendbares Recht
- Art. 25 Inkrafttreten
- Art. 26 Streitfall, Gerichtsstand

# Statuten der Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft

Anmerkung: Die für männliche Personen artikulierten Statuten, haben gleichermassen für weibliche Personen Gültigkeit.

## I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

### Art. 1

Firma

<sup>1</sup> Unter der Firma „**Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft**“ (nachfolgend **WVE** genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. (Art. 828 ff OR)

Sitz

<sup>2</sup> Der Sitz der Genossenschaft ist 5420 Ehrendingen.

Dauer

<sup>3</sup> Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Die WVE bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Versorgung ihrer Mitglieder und der Bevölkerung der Gemeinde Ehrendingen mit einwandfreiem, den Vorschriften der Lebensmittelverordnung entsprechendem günstigem Trinkwasser für öffentliche, private, landwirtschaftliche und gewerbliche Bedürfnisse. Sie betreibt und unterhält die hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die WVE ist nicht gewinnorientiert. Sie verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich öffentliche Zwecke.

<sup>3</sup> Die WVE kann alle mit dem Geschäftszweck direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen.

<sup>4</sup> Die WVE kann sich an gleichartigen oder verwandten Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, solche erwerben oder mit ihnen zusammen arbeiten.

<sup>5</sup> Die WVE kann Grundstücke erwerben und beschränkte dingliche Rechte sowie öffentliche Rechte, insbesondere Konzessionen erwerben oder begründen und verwalten und veräussern.

### Art. 3

Sachübernahme

Die WVE übernimmt nach der Gründung gemäss Sachübernahmevertrag vom 15. Februar 2006, rückwirkend per 1. Januar 2005, sämtliche Aktiven von CHF 3'471'221.36 und Passiven (= Fremdkapital) von CHF 1'619'640.65 der öffentlich-rechtlichen Korporation Vereinigte Wasserversorgung Ober- und Unterehrendingen gemäss Inventarliste und geprüfter Bilanz per 31. Dezember 2004 (mit Ausnahme der in der Debitorenliste vom 10. November 2005 aufgeführten, mit CHF 0.00 bilanzierten Vertragsverhältnisse und Forderungsbeträge) zum Wert von netto CHF 1'851'580.71 und zum Preis von CHF Null.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Erwerb der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der WVE können werden:

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer einer in der Gemeinde Ehrendingen gelegenen Liegenschaft sind.
- b) Mit-, Stockwerk- oder Gesamteigentümer von Liegenschaften, die in gemeinschaftlichem Eigentum sind.
- c) natürliche oder juristische Personen, die in der Gemeinde Ehrendingen ansässig sind und sich um die Belange der WVE interessieren.

<sup>2</sup> Volljährige Bewerber um die Mitgliedschaft haben dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft ist persönlich.

### Art. 5

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

### Art. 6

Rechte und Pflichten  
der Mitglieder

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht und sind verpflichtet, die Interessen der WVE in guten Treuen zu wahren und nach Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu handeln.

### Art. 7

Ende der  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Verkauf der Liegenschaft und Wegzug aus der Gemeinde.
- b) Tod des Mitglieds.
- c) Schriftlicher Kündigung mit Eingang des Kündigungsschreibens.
- d) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes bei grober oder wiederholter Verletzung der Statuten und des Reglementes, Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse und Interessen der WVE, Gefährdung der Anlagen und Nichterfüllung der Verbindlichkeiten.

### Art. 8

Rekursrecht

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Wird der Ausschluss von der Generalversammlung bestätigt, können sie innert 3 Monaten den Richter anrufen.

### Art. 9

Abfindung

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

### III. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe der WVE sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand (Verwaltung)
3. Die Revisionsstelle / Interne Kontrolle

#### 1. Die Generalversammlung

Art. 11

Ordentliche  
Generalversammlung

Oberstes Organ der WVE ist die Generalversammlung.  
Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt.

Art. 12

Ausserordentliche  
Generalversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder von 1/10 der Mitglieder und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 13

Einberufung  
Frist

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen mit Angabe der Verhandlungsgeschäfte. Bei Statutenänderungen Angabe des Änderungsinhaltes.

Einladung

<sup>2</sup> Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich durch den Vorstand.

Aktenauflage

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht sowie die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften werden 10 Tage vor der Generalversammlung öffentlich zur Einsicht der Genossenschafter aufgelegt.

Art. 14

Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Genossenschaft, deren Erledigung nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen ist.

Der Behandlung und Beschlussfassung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung von Änderungen der Statuten, des Reglementes und der Tarif- und Gebührenordnung.
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Wahl der Revisionsstelle / Interne Kontrolle.
4. Genehmigung des Voranschlages.
5. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
6. Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen an Bezüger ausserhalb der Gemeinde Ehrendingen.

7. Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, eingeschlossen Baurechte, von über CHF 100'000.00 im Einzelfall sowie Krediterteilung für Käufe und grössere Um-, An- und Neubauten, Aufnahme von Anleihen, Darlehen und anderen Betriebsmitteln von über CHF 100'000.00 im Einzelfall.
8. Festsetzung der Besoldung des Vorstandes.

#### Art. 15

Stimmrecht Vertretung	<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich an der Generalversammlung durch eine handlungsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es ist jedoch nur eine Vertretung möglich.
Abstimmung Beschlussfassung	<sup>2</sup> An der Generalversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. 1/3 der anwesenden Genossenschafter können das geheime Abstimmungsverfahren verlangen.  <sup>3</sup> Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Urabstimmung	<sup>4</sup> Bei mehr als 300 Genossenschaftsmitgliedern, kann der Vorstand für einzelne Geschäfte die Durchführung einer Urabstimmung beschliessen.
Statutenänderung	<sup>5</sup> Die Statuten und Reglemente (insbesondere das Reglement über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und die Wasserabgabe an die Bezüger) können von der Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und vertretenen Genossenschafter abgeändert werden.
Stichentscheid	<sup>6</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## 2. Der Vorstand

#### Art. 16

Vorstand	<sup>1</sup> Der Vorstand der WVE besteht aus mindestens fünf Genossenschaftsmitgliedern.
Vertretung der Gemeinde	<sup>2</sup> Der Gemeinderat Ehrendingen hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. (Art.14, Abs. 2)
Amtdauer	<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.
Beschlussfähigkeit	<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mit mindestens 3 Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## Art. 17

Befugnisse

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Der Vorstand ist insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

1. Handhabung der Statuten und des Reglementes.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes.
4. Nachführung des Mitgliederverzeichnisses.
5. Leitung und Überwachung des gesamten technischen und kaufmännischen Betriebes. Die Buchführung und die Jahresrechnung sind nach kaufmännischen Grundsätzen und Gesetz zu führen.
6. Wahl:
  - des Vizepräsidenten
  - des Aktuars
  - des Betriebswartes
  - des Rechnungsführers
  - des Brunnenmeisters
  - des Brunnenmeister Stellvertreters
  - des Anlagenwartes
  - der Zählerableser
  - der Stimmzähler
  - der übrigen Mitarbeiter
7. Festlegung von Pensen, Besoldungen und Entschädigungen an die Mitarbeiter der Genossenschaft.
8. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
9. Festlegung der Unterschriftsberechtigung für Vorstand und Mitarbeiter.
10. Erstellen von Pflichtenheften.
11. Bestimmung von ausgewiesenen Fachleuten für die Ausführung von Erweiterungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen und am Leitungsnetz.
12. Entscheidung über Ausgaben für Ausbau, Sanierung und Reparaturen an Anlagen und Betriebseinrichtungen bis CHF 100'000.00.
13. Abschluss von Verträgen über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken, inbegriffen Baurechte, wenn das Geschäft den Höchstbetrag von CHF 100'000.00 im Einzelfall nicht übersteigt.

14. Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte, Konzessionen, Kooperationen und Durchleitungsrechte sowie kleinere Landabtretungen bei Grenzvereinbarungen und Landumlegungen; ferner Landabtretungen in Enteignungsfällen.
15. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der WVE mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen.
16. Veranlassung von Vor- und Anmerkungen im Grundbuch.
17. Erledigung von Beschwerden und Erstattung von Anzeigen.

#### Art. 18

- |                  |  |
|------------------|--|
| Präsident        | <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Generalversammlung. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse des Vorstandes sowie die Tätigkeit der vom Vorstand gewählten Mitarbeiter.              |
| Aktuar           | <sup>2</sup> Der Aktuar führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und die weiteren schriftlichen Arbeiten.   |
| Rechnungsführer  | <sup>3</sup> Der Rechnungsführer besorgt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Rechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen und innert 3 Monaten der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt. |
| Gewinnverwendung | <sup>4</sup> Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, wird dieser für genossenschaftliche Zwecke gemäss Art. 2 der Statuten eingesetzt.                                       |

### 3. Die Revisionsstelle / Interne Kontrolle

#### Art. 19

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Revisionsstelle   | <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird durch eine staatlich zugelassene Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Revisionsstelle wird jeweils von der Generalversammlung für das kommende Jahr gewählt.  |
| Interne Kontrolle | <sup>2</sup> Die Interne Kontrolle (1 bis 2 Genossenschaftsmitglieder) überwacht während des Geschäftsjahres das finanzielle Geschehen der Genossenschaft, kontrolliert die Jahresrechnung und bereitet die Unterlagen für die Revisionsstelle vor. Die Interne Kontrolle wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie ist wieder wählbar. |

### IV. Auflösung und Liquidation

#### Art. 20

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Auflösung<br>Fusion<br>Umwandlung | Für die Auflösung, Fusion, Umwandlung in eine andere juristische Person oder Übernahme durch ein anderes Unternehmen, bedarf es der Zustimmung von 3/4 in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen, sofern die Mitgliederzahl der Genossenschaft 300 über- |
|-----------------------------------|--|



schreitet. Die Beschlussfassung an einer Generalversammlung ist zwingend, wenn die Genossenschaft 300 oder weniger Mitglieder hat. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nur mit dem gleichen Quorum und im gleichen Verfahren zulässig.

#### Art. 21

Auflösung  
Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung der WVE erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung gemäss geltenden Statuten oder in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Verwendung des  
Liquidations-  
überschusses

<sup>2</sup> Ergibt die Liquidation einen Überschuss, ist dieser ausschliesslich zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zur Sicherstellung der Wasserversorgung von Ehrendingen zu verwenden.

## V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

#### Art. 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Ehrendingen, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

#### Art. 23

Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 24

Subsidiär anwendbares  
Recht

Soweit die Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### Art. 25

Inkrafttreten

Die Erstausgabe der Statuten wurde an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2006 genehmigt. Sie traten mit Datum des Handelsregistereintrages in Kraft.

#### Art. 26

Streitfall  
Gerichtsstand

<sup>1</sup> In Streitfällen entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Baden.

<sup>2</sup> Die WVE wird bei gerichtlichen Vorkehren durch eine Delegation des Vorstandes vertreten oder durch Bevollmächtigung von Dritten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2010 genehmigt und ersetzen die Ausgabe vom 21. Juni 2006.

Ehrendingen, den 16. Juni 2010

### **Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft**

Der Präsident

Die Aktuarin

Emil Zimmermann

Silvia Gratwohl